



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

**INFOBRIEF**  
**11/2019 und 12/2019**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Jahreswechsel 2019/2020
- Gesetzgebung | Reform der Grundsteuer beschlossen (Bundesrat)
- Gesetzgebung | Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2019 zu
- Gesetzgebung | Bundesrat verabschiedet Drittes Bürokratieentlastungsgesetz
- Gesetzgebung | Solidaritätszuschlag wird größtenteils abgeschafft (Bundesrat)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Jahreswechsel 2019/2020**

Wir bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2020.

**Bitte beachten** Sie unsere Kanzleiöffnungszeiten zwischen Weihnachten und Silvester: Unsere Kanzlei ist am 23. Dezember 2019 und 30. Dezember 2019 sowie im neuen Jahr bereits wieder ab dem 02. Januar 2020 für Sie erreichbar.

### **Gesetzgebung | Reform der Grundsteuer beschlossen (Bundesrat)**

Der Bundesrat hat am 8.11.2019 die Reform der Grundsteuer beschlossen. Damit kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechtes wie geplant in Kraft treten: Ab 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln. **Die Grundzüge der Reform:** Mit der Reform ändert sich insbesondere die Bewertung der Grundstücke. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Es hatte die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt. In Zukunft erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem wertabhängigen Modell: Bei einem unbebauten Grundstück ist dafür der Wert maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt wird. Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen. **Ausnahme: Das wertunabhängige Modell:** Anstelle dieses wertabhängigen Modells können sich die Bundesländer auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht wird dies durch die Grundgesetzänderung, der ein langer Streit vorangegangen war. Entstehen den Ländern aufgrund ihrer Entscheidung Steuermindereinnahmen, dürfen sie allerdings nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden. **Grundsätzliche Struktur bleibt erhalten:** Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune. **Übergangsphase: Bis 2025 ist nun Zeit, um die notwendigen Daten zu erheben. Ebenso lange dürfen auch die bestehenden Regelungen noch gelten.**

Hinweis: Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Quelle: BundesratKOMPAKT v. 8.11.2019

### **Gesetzgebung | Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2019 zu**

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 zahlreichen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt, die der Bundestag am 7. November verabschiedet hatte. Sie dienen der Anpassung an EU-Recht, der Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung.

Zu den Änderungen im Bereich E-Mobilität des Jahressteuergesetzes 2019 zählen:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- die Verlängerung der Befristung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder eines betrieblichen extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Weitere Maßnahmen betreffen steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer und Verfahrensvereinfachungen für Arbeitgeber:

- eingeführt wird ein Pauschbetrag für Berufskraftfahrer,



# Ziegler & Partner

Steuerberater

- die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden angehoben,
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books, E-Papers, Datenbanken und für Menstruationsprodukte
- für betriebliche Fahrräder wird eine Pauschalbesteuerungsmöglichkeit eingeführt,
- die Wohnungsbauprämie wird von 512/1.024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) auf 700/1400 Euro erhöht.

Hinweis: Das Gesetz kann nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet und nach dessen Unterzeichnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Wesentliche Maßnahmen sollen am Tag nach der Verkündung bzw. am 1.1.2020 in Kraft treten.

Quelle: BundesratKOMPAKT v. 29.11.2019 (ImA)

## **Gesetzgebung | Bundesrat verabschiedet Drittes Bürokratieentlastungsgesetz**

Zwei Wochen nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 8.11.2019 dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt.

### **Aus für den "gelben Schein" - Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**

- Ab **01.01.2021** wird ein verbindliches elektronisches Übermittlungsverfahren von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) durch **Ärzte** an die Krankenkassen eingeführt.
- Ab **01.01.2022** ist der **Abwurf der Arbeitgeber** der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§109 SGB IV, §5 EFZG) bei den Krankenkassen vorgesehen. Die Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird dadurch ersetzt (§ 295 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V).
- Für Minijobber läuft das eAU-Verfahren über die Bundesknappschaft (Folge: der Arbeitgeber muss die Krankenkasse des Minijobbers erfragen).

### **Weniger Umsatzsteuervoranmeldungen für Firmengründer**

Der geänderte **§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG** regelt, dass Unternehmen **im Jahr der Gründung und im Folgejahr** von der Verpflichtung, monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, befreit werden. Maßgeblich ist stattdessen die Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen. **Dies gilt befristet für die Jahre 2021 bis 2026.**

### **Kleinunternehmerregelung**

In **§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG** wird geregelt, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **22.000 €** (statt 17.500 €) nicht überstiegen hat. Bei der zugleich zu wahrenen Grenze von voraussichtlich 50.000 € im laufenden Kalenderjahr ist es geblieben. Die Neuregelung ist **ab dem Kalenderjahr 2020** anzuwenden.

### **Lohnsteuerabzugsmerkmale**

In **§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG** ist das Wort „einmalig“ gestrichen worden. Ehegatten können nun mehrmals im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die **Änderung der Steuerklassen** beantragen

Hinweis: Das Gesetz muss nun noch vom Bundespräsidenten unterschrieben und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll größtenteils zum 1.1.2020 in Kraft treten. **Quelle:** BundesratKOMPAKT v. 8.11.2019

## **Gesetzgebung | Solidaritätszuschlag wird größtenteils abgeschafft (Bundesrat)**

Der Großteil aller Steuerzahler muss den **Solidaritätszuschlag ab 2021** nicht mehr zahlen. Der Bundesrat hat den entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages am 29.11.2019 gebilligt. **Bis 61.717 Euro Jahreseinkommen: Kein Soli mehr.** Der Gesetzesbeschluss hebt die Freigrenze für den Zuschlag von aktuell 972 € auf 16.956 € an. Bis zu einem versteuernden Einkommen von 61.717 € ist dadurch zukünftig kein Soli mehr fällig. Davon profitieren rund 90 % der Steuerzahler. Kontinuierlicher Anstieg: Auf die deutlich ausgedehnte Freigrenze folgt die so genannte Milderungszone: Um einen Belastungssprung zu vermeiden, wird der Soli hier kontinuierlich bis zum vollen Steuerbetrag erhoben. Die Milderungszone gilt bis zu einer zu versteuernden Einkommensgrenze von 96.409 € Davon profitieren rund 6,5 % der Steuerzahler. Lediglich die verbleibenden 3,5 % müssen als **Topverdiener weiterhin den vollen Satz zahlen.** Er beträgt 5,5 % der Körper- oder Einkommenssteuer. Hinweis: Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz, so dass die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich war. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Quelle: BundesratKOMPAKT vom 29.11.2019